

**Gebührensatzung der Stadtbibliothek
der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. November 2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung

- am 1. März 2010 die Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna und
- am 5. November 2012 die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Stadtbibliothek in Anspruch nimmt.

§ 3

Benutzungsgebühren im Einzelnen

(1) Jahresgebühr

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek wird eine Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung. Nach Ablauf eines vollen Jahres entsteht sie erneut bei der nächstfolgenden Benutzung.

(2) Tagesgebühr

Die eintägige Benutzung der Bestände der Stadtbibliothek (ohne Ausleihe) ist auch ohne Zahlung der Jahresgebühr möglich. Hierfür wird eine Tagesgebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bestände der Stadtbibliothek.

(3) Zusätzlich zur Jahres- bzw. Tagesgebühr fallen Benutzungsgebühren für folgende Leistungen der Stadtbibliothek an:

a) Neuausstellung des Benutzerausweises nach Verlust

Die Gebührenschuld entsteht mit der Neuausstellung des Benutzerausweises.

b) Bestellung im Sachsen-OPAC

Die Gebührenschuld entsteht mit Eingang des Mediums in der Stadtbibliothek.

c) Leihverkehrsauftrag

Die Gebührenschuld entsteht mit Eingang des Mediums in der Stadtbibliothek.

d) Benachrichtigung nach Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können durch andere Benutzer vorbestellt werden. Bei Verfügbarkeit erfolgt eine Benachrichtigung. Die Gebührenschuld entsteht mit der Benachrichtigung.

e) Nutzung des Internets

Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung des Internets.

f) Ausdruck am PC

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erstellung des Ausdrucks.

g) Säumnisgebühr

Wird ein ausgeliehenes Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, fällt eine Säumnisgebühr an. Die Gebührenschuld entsteht mit der Überschreitung der Leihfrist.

h) Mahngebühr

Wird ein ausgeliehenes Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, erfolgt eine Mahnung an den säumigen Benutzer. Für die Versendung der Mahnung fällt – zusätzlich zur Säumnisgebühr – eine Mahngebühr an. Die Gebührenschuld entsteht mit der Versendung der Mahnung.

Mahnungen können - mit einem Mindestabstand von einer Woche – wiederholt versandt werden.

i) Abholgebühr

Wird ein ausgeliehenes Medium innerhalb von einer Woche nach Versendung der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, kann das Medium von einem Bediensteten der Stadt in der Wohnung des Benutzers abgeholt werden. Hier fällt eine Abholgebühr an. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Aufsuchen der Wohnung des Benutzers.

Die Abholgebühr fällt auch bei einem erfolglosen Abholversuch an. Wird der Benutzer nicht angetroffen, wird eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe des Mediums im Briefkasten des Benutzers hinterlassen.

j) Einarbeitung eines Ersatzmediums

Die Gebührenschuld entsteht mit der Einarbeitung des Ersatzmediums.

k) Wiedereinarbeitung eines Mediums nach Beschädigung oder Verlust des Barcodes

Die Gebührenschuld entsteht mit der Wiedereinarbeitung des Mediums.

(4) Bei unverschuldeter Überschreitung der Leihfrist kann der Leiter der Stadtbibliothek entstandene Gebühren auf schriftlichen Antrag des Benutzers ganz oder teilweise erlassen.

§ 4
Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna vom 3. Februar 1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 3. April 2001 außer Kraft.

Die mit Satzung vom 6. November 2012 geänderte Anlage zur Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna:

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Jahresgebühr	
1.1	voll	12,00
1.2	ermäßigt*	8,00
1.3	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0
1.4	Familien (Ehegatten, eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr im selben Haushalt)	15,00
2.	Tagesgebühr	1,00
3.	Neuausstellung des Benutzerausweises	
3.1	voll	3,00
3.2	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,00
4.	Bestellung im Sachsen-OPAC pro Medium	2,50
5.	Leihverkehrsauftrag pro Medium	5,00
6.	Benachrichtigung nach Vorbestellung pro Benachrichtigung	0,50
7.	Nutzung des Internets pro angefangene halbe Stunde	
7.1	voll	0,50
7.2	ermäßigt*	0,30
8.	Ausdruck am PC pro Seite DIN A4	
8.1	schwarz-weiß	0,10
8.2	farbig	0,50
9.	Säumnisgebühr pro Medium und Woche	
9.1	Buch, MC, Zeitschrift	
9.1.1	voll	0,50
9.1.2	ermäßigt*	0,30
9.2	CD, DVD, Video, CD-ROM	
9.2.1	voll	1,00
9.2.2	ermäßigt*	0,50
10.	Mahngebühr	

	pro Mahnung	1,00
11.	Abholgebühr	
	pro Abholung	10,00
12.	Einarbeitung eines Ersatzmediums	
	pro Ersatzmedium	3,00
13.	Wiedereinarbeitung eines Mediums nach Beschädigung oder Verlust des Barcodes	
	pro Medium	2,00

* als ermäßigt gelten bei entsprechendem Nachweis:
Schüler“
